

Verfassungsgeschichte

Frotscher / Pieroth

20. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-79564-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

an den Staats-Lasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§ 54. Der Geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende und seiner Hauptbestimmung nach bloße beratende Staatsbehörde.

§ 55. Mitglieder des Geheimen Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte, welche der König dazu ernennen wird.

§ 56. Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;

das Ministerium des Kriegswesens, und

das Ministerium der Finanzen.

§ 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rathes nach eigener freier Entschließung. ...

§ 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§ 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzunehmen.

§ 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen, als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§ 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§ 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§ 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht:

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses;

2) aus den Häuptionen der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat;

3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§ 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;

2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;

3) aus dem Landesbischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession;

4) aus dem Kanzler der Landes-Universität;

5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;

6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirk.

§ 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamts-Bezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§ 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§ 172. Gesetzes-Entwürfe können nur vom Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des (Geheimen Raths) und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§ 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§ 199. Eine Anklage vor dem Staats-Gerichtshofe, wegen der oben (§ 195) erwähnten Handlung, kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Stände-Versammlung.

(Vgl. *Huber*, Dok. I, Nr. 55.)

289 Diese Verfassung ist zunächst dadurch charakterisiert, daß sie die staatliche Einheit (vgl. § 1) unter dem **monarchischen Prinzip** (vgl. § 4) wahrte. Während die verfassungsgebende Gewalt zwischen König und Ständen aufgeteilt war, sollte die Staatsgewalt des einmal konstituierten Staates ungeteilt in den Händen des Königs liegen. Dessen

starke Stellung rührte des weiteren daher, daß ihm unmittelbar auch Heer und Verwaltung unterstanden. Das Kabinett („Geheimer Rat“), in dem die klassischen Ressorts vertreten waren (vgl. §§ 55 f.), war völlig abhängig vom Monarchen (vgl. § 57 Abs. 1) und hatte nur beratende Funktion (vgl. § 54).

Als parlamentarische Vertretung des ganzen Landes fungierte der **Landtag**, der auch mit dem Begriff „Ständeversammlung“ belegt wurde. Er bestand aus zwei Kammern, nämlich der Kammer der Standesherrn (§ 129) und der Kammer der Abgeordneten (§ 133). Damit folgte die württembergische Verfassung wie ihre frühkonstitutionellen „Schwesterverfassungen“ in Bayern, Baden und dem Großherzogtum Hessen dem sog. Zweikammersystem (vgl. C. Essmann-Bode, *Das Ein- und Zweikammersystem im deutschen Konstitutionalismus*, 2016). Die württembergischen Stände besaßen folgende wichtige Aufgaben (vgl. § 124): Mitwirkung an der Gesetzgebung (vgl. auch §§ 88 f., 172), Kontrolle der Verwaltung, verstärkt durch die Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof (unten Rn. 291a), und das Recht der Steuerbewilligung. Allerdings wurde nur ein Teil der Mitglieder der beiden Kammern gewählt, nämlich keiner der Standesherrn in der ersten Kammer (vgl. § 129) und nur die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke in der zweiten Kammer (vgl. § 133 Nr. 5 und 6). Da es 64 Oberamtsbezirke gab (vgl. R. von Mohl, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg*, 2. Aufl., 2. Band, 1840, S. 61 f.), waren die gewählten Abgeordneten in der zweiten Kammer allerdings deutlich in der Mehrheit. Für sie galt im Gegensatz zu früher das Prinzip der Gesamtrepräsentation und des freien Mandats (vgl. § 155). Das aktive Wahlrecht war gem. § 137 auf die „besteuerten Bürger“ beschränkt (sog. Zensuswahlrecht) sowie durch die Einschaltung von Wahlmännern und Gewichtungen nach der direkten Steuerleistung so ausgestaltet, daß ca. 80 % des württembergischen Volkes unrepräsentiert blieben.

Auch die **Dritte Gewalt** befand sich in einem Zwischenstadium: Einerseits wurde sie im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht ausgeübt (vgl. § 92); andererseits war sie schon in Grenzen unabhängig (vgl. § 93). Die eine Bestimmung bekräftigte das monarchische Prinzip und die Abwehr der Gewaltenteilung (oben Rn. 262); die andere Vorschrift kam den Forderungen der liberalen und konstitutionellen Bewegung entgegen. Gerichtsöffentlichkeit, Laienbeteiligung in Schwurgerichten und die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde stellten Errungenschaften der Französischen Revolution dar,

die mit der französischen Herrschaft auch in Deutschland bekannt geworden waren. Sie erschienen dem Bürgertum als Garantien für die Herstellung von Gleichheit und Freiheit sowie die Überwindung ständischer und adeliger Privilegien. Der Kampf um diese gerichtsverfassungsrechtlichen Institute (vgl. z. B. *M. T. Fögen*, *Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit*, 1974) und gegen die andauernde Einflußnahme der Monarchen auf die Rechtspflege wurde für ganz Deutschland erst durch die Reichsjustizgesetze von 1877 (unten Rn. 443a, 453) entschieden.

- 291a Zum gerichtlichen Schutz der Verfassung sah § 195 einen besonderen **Staatsgerichtshof** vor, der aus einem Präsidenten und zwölf jeweils hälftig von König und Ständeversammlung bestimmten Richtern gebildet wurde (§ 196). Seine Zuständigkeit beschränkte sich auf die Behandlung von Anklagen, die sowohl von der Regierung gegen einzelne Ständemitglieder als auch von den Ständen gegen Minister, Departmentchefs und höhere Beamte der Ständeversammlung wegen Verletzung der Verfassung oder auf Umsturz der Verfassung gerichteter Aktivitäten erhoben werden konnten. Die für das konstitutionelle Staatsrecht charakteristische (politische) Verantwortlichkeit der Minister für die Befolgung der Verfassung mit der möglichen Sanktion einer Ministeranklage hat sich in der Realität allerdings nicht als wirksamer Schutz gegen Verfassungsverletzungen erwiesen (*Kotulla*, unten Rn. 299, S. 179).
- 292 **Grundrechte**, die aber anders als in der Nordamerikanischen und Französischen Revolution (oben Rn. 25, 41, 60) nicht als Menschenrechte, sondern nur als staatsbürgerliche Rechte verstanden wurden, sicherten die gesellschaftliche Sphäre gegenüber dem monarchischen Staat ab: An der Spitze stand der Gleichheitssatz (vgl. § 21), der aber durch die gleichzeitige „dreifache Privilegierung des Geburts-, Besitz- und Bekenntnisstandes“ (*Huber*, *VerfGesch* I, S. 352), insbesondere bei der Zusammensetzung der Ständeversammlung und beim Wahlrecht, weit von der revolutionären „égalité“ und dem modernen Verständnis staatsbürgerlicher Gleichheit entfernt war. Neben der Gleichheit waren einige grundlegende Freiheitsrechte gewährleistet (vgl. §§ 24 ff.). Ihre rechtliche Wirkung blieb – wie in den anderen frühkonstitutionellen Verfassungen auch (vgl. *Hilker*, unten Rn. 299, S. 167 ff.) – sehr beschränkt. Sie stellten keine vorstaatlichen Menschenrechte, sondern vom Landesherrn gewährte, um nicht zu sagen: geschenkte Staatsbürgerrechte dar. Sie waren jederzeit durch Gesetze einschränkbar und mangels effektiven Rechtsschutzes praktisch der

Exekutive ausgeliefert. Dagegen besaßen sie eine hohe verfassungspolitische Bedeutung: „Die moralische Diskreditierung einer Regierung oder gar eines Monarchen, denen verfassungswidriges Verhalten vorgeworfen werden konnte, war erheblich; denn hier war die Heiligkeit des gegebenen Wortes und feierlicher Deklarationen berührt“ (*Stolte*, Geschichte II, S. 116). Das zeigte beispielhaft die folgende politische und verfassungsrechtliche Auseinandersetzung.

IV. Der hannoversche Verfassungskonflikt

Im Königreich Hannover war der **Weg zu einer modernen Verfassung** besonders lang und beschwerlich. Nach dem Ende der französischen Herrschaft 1814 fiel es, nachdem es in der napoleonischen Zeit zum Königreich Westphalen gehört hatte (oben Rn. 194), an England zurück. Im Zug der Restauration wurde zunächst die altständisch-feudale, vornapoleonische Verfassungsordnung wiedererrichtet. Zwar wurde 1819 die Ständeversammlung nach dem englischen Muster eines Zweikammersystems in der Weise reformiert, daß die erste Kammer aus Prälaten, Standesherrn und Ritterschaft und die zweite Kammer aus Vertretern der Städte und der freien Bauern bestand. Über die Auswahl der Deputierten der Bauernschaft konnte man sich jedoch jahrelang nicht einigen, und in den Städten verhinderten autoritäre Stadtoberkeiten eine angemessene politische Mitwirkung des mittelständischen Bürgertums. Die Spannungen führten schließlich im Jahr 1830 im Gefolge der Juli-Revolution in Frankreich zu offenem Aufruhr. Der wurde zwar unterdrückt, aber ein gemäßigt konservatives Kabinett betrieb nunmehr den Umbau des Landes im Sinne des Konstitutionalismus. Mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs wurde der Göttinger Historiker *Friedrich Christoph Dahlmann* (vgl. die Biographie von *W. Bleek*, 2010) beauftragt. Das nach langwierigen Verhandlungen verabschiedete Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 stellte einen Kompromiß aus liberalen und konservativen Vorstellungen dar, mit dem Hannover bis zum Staatsstreich von 1837 zum Kreis der konstitutionellen deutschen Staaten gehörte.

Diesen **Staatsstreich** unternahm König *Ernst August*, der im Jahr 1837 in Hannover an die Macht kam. Bereits als Thronfolger hatte er gegen das hannoversche Staatsgrundgesetz von 1833 protestiert, weil es die herrscherlichen Rechte preisgegeben habe, und sich für

den Antritt seiner Regentschaft alle Rechte vorbehalten. Jahrelang bereitete er den Staatsstreich in hochverrätischer Weise vor (vgl. *Ipsen*, unten Rn. 299, S. 84 ff.). Im Sinne seiner früheren Erklärungen vertrat König *Ernst August* einen Tag nach seinem Einzug in Hannover am 28. Juni 1837 den Landtag. Damit entzog er sich seiner verfassungsmäßigen Pflicht, dem Landtag gegenüber ein Verfassungsgelöbnis abzulegen. Der erste Schritt zur endgültigen Beseitigung des Staatsgrundgesetzes von 1833 war getan. Mit königlichem Patent vom 5. Juli 1837 stellte *Ernst August* dann fest, daß er sich weder formell noch materiell an die Verfassung gebunden fühle. Nachdem der Staatsrechtslehrer *Justus Christoph Leist* in einem Gutachten für den König die Ungültigkeit der Verfassung von 1833 behauptet hatte, weil sie der Zustimmung des Thronfolgers bedurft hätte (vgl. *Ipsen*, unten Rn. 299, S. 137 ff.), löste der König am 30. Oktober 1837 den Landtag auf und setzte zwei Tage später durch königliches Patent die Verfassung von 1819 wieder in Kraft.

- 295 Zunächst schien es, als ob die **Universität Göttingen**, die hochangesehene Georgia Augusta, in der die geistige Elite des Landes versammelt war, zu diesem Verfassungsbruch schweigen wollte. Einem Antrag *Dahlmanns* an den Senat vom Juli 1837, eine Kommission zur Prüfung der Verfassungsfrage einzusetzen, war kein Erfolg beschieden. Man bereitete sich seit längerem auf die Feier des 100-jährigen Bestehens vor, die man sich nicht durch Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit trüben lassen wollte. Doch eine Gruppe von sieben (von insgesamt 41) Hochschullehrern aus der die Naturwissenschaften einschließenden Philosophischen und der Juristischen Fakultät entschloß sich zu handeln. In einer „Protestation“ an das Kuratorium der Universität stellten der Staatsrechtslehrer *Wilhelm Eduard Albrecht* (vgl. *J. Ipsen*, in: GS Heun, 2019, S. 3 ff.), die Historiker *Friedrich Christoph Dahlmann* und *Georg Gottfried Gervinus*, die Germanisten *Jacob* und *Wilhelm Grimm*, der Orientalist *Heinrich Ewald* und der Physiker *Wilhelm Weber* am 18. November 1837 fest, daß das einseitig aufgehobene Staatsgrundgesetz von 1833 keineswegs rechtswidrig errichtet und deshalb gültig sei (so auch die Gutachten mehrerer Rechtsfakultäten; vgl. *Ipsen*, unten Rn. 299, S. 215 ff.). Konsequenterweise fühle man sich weiterhin an das Staatsgrundgesetz von 1833 gebunden. Die Universität, der bei der nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vorgesehenen Wahl zur Ständeversammlung der Charakter einer Wahlkörperschaft zukommen würde, könne diese Aufgabe rechtmäßig nicht wahrnehmen. Weder werde daher ei-

ner der Unterzeichner an der Wahl zur Ständeversammlung teilnehmen noch eine auf ihn fallende Wahl annehmen oder die gleichwohl zustandegekommene Ständeversammlung als legal anerkennen. Die zentrale Passage lautete:

Protestation der „Göttinger Sieben“ vom 18. November 1837 – Auszug – 296
 Wenn daher die unterthänigst Unterzeichneten sich nach ernster Erwägung der Wichtigkeit des Falles nicht anders überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalte nach gültig sei, so können sie auch, ohne ihr Gewissen zu verletzen, es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß dasselbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten, allein auf dem Wege der Macht zu Grunde geht. Ihre unabweisliche Pflicht vielmehr bleibt, wie sie hiemit thun, offen zu erklären, daß sie sich durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet halten müssen, und daher weder an der Wahl eines Deputirten zu einer auf anderen Grundlagen als denen des Staatsgrundgesetzes berufenen allgemeinen Ständeversammlung Theil nehmen, noch die Wahl annehmen, noch endlich eine Ständeversammlung, die im Widerspruche mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zusammentritt, als rechtmäßig bestehend anerkennen dürfen. Wenn die ehrerbietigst unterzeichneten Mitglieder der Landesuniversität hier als Einzelne auftreten, so geschieht dies nicht, weil sie an der Gleichmäßigkeit der Überzeugung ihrer Collegen zweifeln, sondern weil sie so früh als möglich sich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschen, welche jede nächste Stunde bringen kann. Sie sind sich bewußt, bei treuer Wahrung ihres amtlichen Berufs die studirende Jugend stets vor politischen Extremen gewarnt, und, so viel an ihnen lag, in der Anhänglichkeit an ihre Landesregierung befestigt zu haben. Allein das ganze Gelingen ihrer Wirksamkeit beruht nicht sicherer auf dem wissenschaftlichen Werthe ihrer Lehren, als auf ihrer persönlichen Unbescholtenheit. Sobald sie vor der studirenden Jugend als Männer erscheinen, die mit ihren Eiden ein leichtfertiges Spiel treiben, eben sobald ist der Segen ihrer Wirksamkeit dahin. Und was würde Sr. Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von Solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Versicherung freventlich verletzt haben? (vgl. *Huber*, Dok. I, Nr. 62).

Die Protestation hatte wie zu erwarten **Konsequenzen**: Das Universitätskuratorium leitete die Erklärung zwar zunächst nicht an den Minister *von Schele* weiter und sicherte den Göttinger Sieben unter der Voraussetzung Vertraulichkeit zu, daß auch diese in Zukunft Zurückhaltung üben würden. Die Erklärung war aber durch tatkräftiges Mitwirken der Protestierenden bereits in Umlauf gekommen, und auch der König hatte von ihr Kenntnis erlangt. Bereits am 28. November 1837 wies er Minister *von Schele* an, schärfste Maßnahmen gegen die „revolutionären, hochverrätherischen Tendenzen“ zu ergreifen. Ein Verhör vor dem Universitätsgericht beschränkte sich auf die 297

Frage, wie es zur Verbreitung der Erklärung gekommen sei. *Dahlmann*, *Jacob Grimm* und *Gervinus* gaben die Weitergabe von Abschriften, allerdings nicht an die Presse, zu. In einer Stellungnahme äußerte das Kuratorium Zweifel daran, daß das vom König gewünschte Strafverfahren auch wirklich zu einer Verurteilung führen würde. Ohne Durchführung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Anhörung verfügte *von Schele* daraufhin am 11. Dezember 1837 die Entlassung der sieben Wissenschaftler, für die König *Ernst August* nur die Bemerkung übrig gehabt haben soll, Professoren, Huren und Tänzerinnen könne man überall haben, wo man ihnen einige Taler mehr biete (vgl. *Hattenhauer*, Grundlagen, Rn. 242). *Dahlmann*, *Jacob Grimm* und *Gervinus* wurden zusätzlich des Landes verwiesen. Ihre Klagen hiergegen hatten keinen Erfolg (vgl. *Thiele*, VerfGesch, S. 184 f.).

- 298 Erstmals haben hier Persönlichkeiten in hoher staatlicher Stellung, mit ausgezeichnetem wissenschaftlichen Ruf und von durchaus maßvoller politischer Gesinnung ihre wissenschaftliche und bürgerliche Existenz aufs Spiel gesetzt, um die verfaßte Ordnung gegen monarchische Willkür zu wahren. Damit haben sie zugleich der liberalen Verfassungsbewegung genützt.

V. Literatur

- 299 *G. Birtsch* (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, 1987; *E.-W. Böckenförde* (Hg.), Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, 2. Aufl. 2022; *H. Brandt*, Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870, 1987; *H. Dippel*, Eine „auf Grundsätzen beruhende Verfassung des Staates“. Die Anfänge der Verfassungsentwicklung in Deutschland, 1814–1824, Der Staat 2020, S. 599 ff.; *G. Eckert*, Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819, 2016; *W. Frotscher*, Die kurhessische Verfassung von 1831 im konstitutionellen System des Deutschen Bundes, ZNR 2008, S. 45 ff.; *G. W. F. Hegel*, Politische Schriften, Nachwort von *J. Habermas*, 1966; *W. Heun*, Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts im verfassungsgeschichtlichen Vergleich, Der Staat 2006, S. 365 ff.; *J. Hilker*, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, 2005; *J. Ipsen*, Macht versus Recht. Der Hannoverische Verfassungskonflikt 1837–1840, 2017; *M. Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, 2015; *P. Popp*, Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage im Spannungsfeld von Verfassungsgebung und Verfassungswirklichkeit, 1996; *J. Röder*, Verfassung, Vertrag und Monarchie. Der Prozess der Verfassungsgebung in Württemberg (1815–1819), in: *H. Vorländer* (Hg.), Demokratie und Transzendenz, 2013,